# 

# Haus- und Schulordnung

Ziel der Haus- und Schulordnung ist es, das Schulleben für alle Beteiligten in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre sowie in einer sauberen und gepflegten Umgebung zu gestalten.

1. **Unterricht**

**1.1 Unterrichtszeit**

|  |  |
| --- | --- |
| **Stunde** | **Zeit** |
| 1. Stunde | 08.30 – 9.15 |
| 2. Stunde | 09.15 – 10.00 |
| 1. Pause | 10.00 – 10.15 |
| 3. Stunde | 10.15 – 11.00 |
| 4. Stunde | 11.00 – 11.45 |
| 2. Pause | 11.45 – 12.10 |
| 5. Stunde | 12.10 – 12.55 |
| 6. Stunde | 13.00 – 13.45 |
| 7. Stunde | 14.00 – 14.45 |
| 8. Stunde | 14.45 – 15.30 |

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, meldet die Klassensprecherin/ der Klassensprecher dies im Sekretariat oder bei der Schulleitung.

Klassensprecher/in oder deren Stellvertreter/innen nehmen in den Pausen Einsicht in den ausgehängten Vertretungsplan und geben Stundenplanänderungen in der Klasse bekannt.

**1.2 Teilnahme am Unterricht**

Schüler/innen sind verpflichtet regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an pflichtgemäßen Veranstaltungen teilzunehmen. Auch die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften sind nach der Anmeldung regelmäßig zu besuchen. Ein Austreten ist erst am Ende eines Schulhalbjahres mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich.

**1.3 Versäumnisse wegen Krankheit**

Wenn Schüler/innen während der Unterrichtszeit erkranken oder sich verletzen, melden sie sich bei der unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat. Je nach Art des Unwohlseins oder der Verletzung kann die Schülerin/der Schüler von der Lehrkraft nach Hause entlassen werden. Dies ist im Klassenbuch zu vermerken. Das Sekretariat informiert nach Möglichkeit vor dem Verlassen der Schule die Erziehungsberechtigten telefonisch.

Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen müssen der Schule vor Unterrichtsbeginn am ersten Krankheitstag über Mitschüler, per Mail oder telefonisch bekannt gegeben werden. Spätestens am dritten Fehltag muss unter Angabe des Grundes eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Die Entschuldigung bei Fehlzeiten ausschließlich im Sportunterricht erhält die Sportlehrerin/ der Sportlehrer. Bei einer längerfristigen Befreiung vom Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Übersteigt die Dauer der Fehlzeit sechs Wochen, so kann die Schulleitung eine weitere Befreiung aussprechen oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Auch bei Nichtteilnahme am Sportunterricht besteht Anwesenheitspflicht für die Schüler/innen.

**1.4 Beurlaubungen**

Ein nicht krankheitsbedingtes Fehlen muss rechtzeitig beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Die Beurlaubung für eine Unterrichtsstunde kann durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer, bis zu zwei Tagen durch die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer, für mehr als zwei Unterrichtstage durch die Schulleitung gewährt werden. Beurlaubungen für freie Tage vor und nach Ferien können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen von der Schulleitung genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich über die Klassenlehrer/in an die Schulleitung zu richten. Fehlzeiten unmittelbar vor und nach Ferien können nur durch ärztliches Attest entschuldigt werden.

**2. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

Im Gebäude und auf dem Pausenhof verhält sich jeder so, dass keine andere Person belästigt oder geschädigt wird. Vor allem im Schulgebäude achten alle Mitglieder der Schulgemeinde auf Sauberkeit und eine angemessene Lautstärke! Toben und lautes Spielen ist hier nicht erlaubt. Zudem ist das Werfen von gefährlichen Gegenständen sowie von Schneebällen strikt untersagt. Zum Spielen dürfen Softbälle verwendet werden. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt auf den Treppen als Zugang zum Schulgelände (Kollwitzstraße, Muckermannstraße) nicht erlaubt.

**2.1 Aufenthalt während der Unterrichtszeit**

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden mit den Pausen. Während der Unterrichtszeit und einer Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten und nach Ende der letzten Stunde stehen Schüler/innen unter Aufsicht. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt von Schüler/innen auf dem Schulgelände nur mit besonderer Genehmigung möglich.

Vor der 1. Stunde ist der Aufenthaltsbereich der Schulhof. Zehn Minuten vor Beginn der ersten Stunde können die Schüler/innen das Schulhaus betreten.

Schüler/innen, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, sollen das Gebäude erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Fachräume dürfen nur betreten werden, wenn die Fachlehrkraft anwesend ist.

Essen und Trinken im regulären Unterricht sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.

**2.2 Aufenthalt während der großen Pausen**

In den großen Pausen sind die Unterrichtsräume und Gänge zügig zu verlassen. Aufenthaltsbereich ist der Schulhof.

**2.3 Aufenthalt während der Mittagspause**

Unsere Schüler/innen können eine warme Mahlzeit in der Mensa einnehmen. Der Aufenthalt dort wird beaufsichtigt. Jeder Besucher der Mensa hat dazu beizutragen, dass man sich in ihr wohlfühlen und mit Genuss etwas zu sich nehmen kann.

Weitere Aufenthaltsbereiche während der Mittagspause sind der Schulhof sowie ausgewiesene Klassenräume.

**2.4 Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden und in der Mittagspause**

„Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.“ (§ 12, AufsVO vom 11.12.2013) Bei Verlassen des Schulgeländes haften allein die Erziehungsberechtigten.

**2.5 Besucher**

Schulfremde Besucher haben sich im Sekretariat anzumelden. Besuche von Unterrichtsveranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

**2.6 Drogen / Rauchen / Waffen und Gewalt**

Drogen aller Art und das Rauchen sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.

Die Androhung und der Einsatz von körperlicher oder psychischer Gewalt sind verboten. Es dürfen keine Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände in die Schule mitgebracht werden. Verboten sind insbesondere

* Schusswaffen aller Art, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Attrappen
* Hieb- und Stichwaffen, Schlagringe
* Baseballschläger, Stahlrohre und Elektroschocker
* Feuerwerkskörper und gefährliche Chemikalien.

Bei Zuwiderhandlungen werden die entsprechenden Gegenstände eingezogen. Weiterhin können ein Ausschluss vom Unterricht und weitere Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen folgen. Bei Verstößen gegen das Waffengesetz wird die Polizei informiert.

* 1. **Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel**

Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel (auch Inlineskates und Schuhe mit Rollen - „Heelys“) dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Die Fahrräder werden nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt.

* 1. **Elektronische Medien**

Das Betreiben elektronischer Geräte oder sichtbare Tragen von Musikabspielgeräten und Zubehör ist für Schüler/innen auf dem Schulgelände nicht gestattet. Ausgenommen sind elektronische Geräte im Unterrichtseinsatz. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte durch die Lehrkräfte eingezogen und werden bei wiederholtem Verstoß nur den Eltern oder mit deren schriftlicher Einverständniserklärung den Schüler/innen wieder ausgehändigt.

* 1. **Schutz der Persönlichkeitsrechte**

Die Schule fühlt sich dem Schutze jedes Einzelnen verpflichtet. Daher gelten insbesondere folgende Verbote: Fotografieren ohne Einwilligung der/des Betroffenen; Weitergabe oder Verfälschung von Fotos; Erstellen und Weitergabe von Videos; Inszenieren von Gewaltszenen; Mobbing Attacken und alle Aktivitäten, die die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verletzen.

**3. Ordnung und Sauberkeit**

**3.1 Kleidung**

Schüler/innen tragen für ihr Erscheinungsbild Sorge und achten auf eine Kleidung, die dem Ort des Lernens angemessen ist.

**3.2 Umgang mit Gebäude, Einrichtung und schuleigenen Gegenständen**

Schüler/innen gehen mit dem Gebäude und der Einrichtung pfleglich um und sind für die Sauberkeit und ein ansprechendes Aussehen der Unterrichtsräume mit verantwortlich. Bei Unterrichtsschluss sind Montag, Mittwoch, Freitag in den Klassenräumen die Stühle auf die Tische zu stellen, grober Müll zu entfernen und die Fenster zu schließen (Ordnungsdienst). Alle Klassen werden im Verlaufe des Schuljahres zu wöchentlichen Reinigungsdiensten auf dem Schulhof eingeteilt. Schulbücher sind in Schutzumschläge einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei Verlust oder grober Verunreinigung zu ersetzen.

**3.3 Fundsachen**

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter abgegeben bzw. dort abgeholt.

**4. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung**

Wer wissentlich gegen die Vereinbarungen verstößt oder Regeln verletzt, wird für die Folgen seiner Handlung zur Verantwortung gezogen.

Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder Schadensersatzleistungen werden den Verursachern auferlegt. Wenn Schüler/innen die Haus- und Schulordnung gravierend verletzen, indem sie die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb erheblich stören, die Sicherheit anderer Personen gefährden oder Sachschäden verursachen, werden pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (§ 82) angewandt.